

pdf-Datei zum download

Neues im Oktober 2006

**Nach dem Motto: "Nichts ist unmöglich!"**

Das Amtsgericht München hatte folgende Fälle zu entscheiden:

Der Geschädigte parkte zunächst in der Leopoldstraße in Höhe der Uni stadtauswärts. Er wollte ausparken und die Leopoldstraße stadtauswärts weiter fahren. Die Leopoldstraße hat an dieser Stelle 6 Spuren, die jeweils äußersten Spuren werden von parkenden Autos besetzt. Es sind 2 durchgezogene Mittellinien vorhanden.

Das Schädigerfahrzeug fuhr die Leopoldstraße stadteinwärts. Die Straße ist an der Unfallstelle völlig gerade. Aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen kam das Schädigerfahrzeug ins Schleudern, schleuderte über die durchgezogenen Mittellinien und kollidierte mit dem ausparkenden Fahrzeug des Geschädigten.

Das Amtsgericht München war der Auffassung, dass sich der Geschädigte eine 20 %ige Betriebsgefahr anrechnen lassen muss, d. h. für seinen Schaden zu 20 % selbst haftet. Dies deshalb, weil Ausparken besonders gefährlich sei!

(AG München, Az.: 345 C 4403/05, Urteil vom 24.03.2006)

In einem weiteren Fall hatte das Amtsgericht München folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Das Fahrzeug des Geschädigten fuhr in der Öttingenstraße in München Richtung Sternstraße auf der linken der zwei vorhandenen Fahrspuren. Das Schädigerfahrzeug fuhr auf der rechten Fahrspur. Das Schädigerfahrzeug wollte von der rechten Fahrspur über die linke Fahrspur hinweg nach links in die Liebigstraße einbiegen und kollidierte dabei mit dem klägerischen Fahrzeug.

Das Amtsgericht München war zwar der Auffassung, dass den Unfall das Schädigerfahrzeug verursacht hat, allerdings sei die Betriebsgefahr des Geschädigtenfahrzeuges mit 10% zu berücksichtigen berücksichtigen und in Abzug zu bringen.

(AG München, Az.: 344 C 2438/06, Urteil vom 21.07.2006)

Das Amtsgericht München hatte weiteren folgenden Fall zu entscheiden:

Das Schädigerfahrzeug stand an einer roten Ampel in der Sonnenstraße. Das Schädigerfahrzeug fuhr auf.

Das Amtsgericht München ist davon ausgegangen, dass ein Auffahrunfall vorliegt. Bei einem Auffahrunfall spricht der Beweis des ersten Anscheines für ein 100%iges Verschulden des Auffahrenden. Es ist allerdings die Betriebsgefahr des Vordermanns zu berücksichtigen. Nach den gesamten Umständen sei dem Geschädigten eine Betriebsgefahr von 25 % (!) anzulasten.

(AG München, Az.: 344 C 15826/05, Urteil vom 04.08.2006)